

## Allgemeine Mietbedingungen von Blue Workx B.V.

### Artikel 1 Definitionen

- a. Vermieter : Blue Workx B.V., eingetragen im niederländischen Handelsregister unter der Nummer 12033707
- b. Mieter : ein Unternehmen, das einen Mietvertrag für ein Förderhilfsmittel oder eine Innenladerpalette mit dem Vermieter schließt
- c. Mietgegenstand : Förderhilfsmittel, Innenladerpalette oder ein anderer auf dem Lieferschein näher bezeichneter Gegenstand
- d. Tag : Zeitraum von 24 Stunden, wobei ein Teil von 24 Stunden als vollständiger Miettag gilt
- e. Wartung : die in den Wartungsvorschriften des Geräteherstellers bzw. Zulieferers des Geräteherstellers beschriebene Wartung
- f. Mietpreis : Netto-Mietpreis zzgl. 21 % USt. und eventueller anderer Steuern oder gesetzlicher Gebühren
- g. Normale Abnutzung : die Herstellernormen für die Abnutzung von Komponenten
- h. Zeitwert : Neupreis der Sache am Tag des Schadeneignisses/Verlustes abzüglich der Abschreibung aufgrund des Alters der verloren gegangenen Sache
- i. Lager : Ort, von dem aus der Vermieter die Geräte liefert
- j. Vertrag : der/die zwischen Blue Workx und dem Mieter geschlossene/-n Mietvertrag/-verträge, für den/die diese Mietbedingungen sowie eventuelle ergänzende Bedingungen gelten
- k. Lieferschein : Bei der Übergabe des Mietgegenstandes durch den Vermieter wird dem Mieter ein Dokument übergeben, auf dem angegeben ist, welcher Mietgegenstand zu welchem Datum und in welchem Zustand dem Mieter übergeben wurde.
- l. Empfangsbestätigung : Dokument, das der Vermieter bei der Rückgabe des Mietgegenstands aushändigt; in diesem Dokument ist angegeben, welcher Mietgegenstand zu welchem Datum und in welchem Zustand zurückgegeben wurde.
- m. Gebrauchsanweisung : Der Vermieter liefert mit dem Mietgegenstand eine Gebrauchsanweisung mit, in der beschrieben ist, wie der Mietgegenstand verwendet und gewartet werden muss.

### Artikel 2 Zustandekommen des Mietvertrages

- 2.1 Alle Angebote sind freibleibend. Der Vermieter hat das Recht, sein Angebot zu widerrufen. Ein Vertrag kommt nur dann zustande, wenn der Vermieter eine Auftragsbestätigung übermittelt hat oder ein Mietvertrag mit dem Mieter geschlossen wurde. Der Vertrag gilt als zustande gekommen, sobald der Vermieter die Auftragsbestätigung übermittelt hat oder der Mietvertrag vom Mieter unterzeichnet oder auf andere Weise bestätigt wurde.
- 2.2 Es wird davon ausgegangen, dass die Auftragsbestätigung bzw. der Mietvertrag den Inhalt des geschlossenen Vertrages zur Gänze und richtig wiedergibt. Der Mieter stimmt dem Inhalt der Auftragsbestätigung zu, sofern er dem Vermieter nicht innerhalb von 5 Werktagen nach dem Datum der Auftragsbestätigung schriftlich mitteilt, dass er dem Inhalt nicht zustimmt. Durch Unterzeichnung/Bestätigung des Mietvertrages stimmt der Mieter dessen Inhalt zu.
- 2.3 Schriftlich erstellte Angebote können ausschließlich schriftlich widerrufen oder geändert werden und dies ist nur möglich, wenn der Widerruf oder Änderungswunsch den Vermieter erreicht hat, bevor die Auftragsbestätigung versendet wurde bzw. der Vermieter mit der tatsächlichen Vertragserfüllung begonnen hat. Schriftlich erstellte Aufträge oder Reservierungen werden auf jeden Fall verbindlich, wenn nicht innerhalb von 5 Werktagen nach dem darauf genannten Datum ein Widerruf übermittelt wurde. Mündliche Aufträge oder Reservierungen sind unwiderruflich.
- 2.4 Der Vermieter hat das Recht, Aufträge oder Reservierungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

### Artikel 3 Mietzeit

- 3.1 Der Mietvertrag wird für den im Mietvertrag genannten Zeitraum geschlossen. Die Mindestmietzeit beträgt zwei Monate, sofern Vermieter und Mieter nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben.
- 3.2 Nach Verstreichen der vereinbarten Mietzeit beendet der Mieter die Miete, indem er das gemietete Gerät im Lager des Vermieters in Venlo, Groethofstraat 24, oder an einem vom Vermieter genauer bezeichneten Ort zurückgibt. Der Vermieter kann die Vermietung vorzeitig durch eine schriftliche Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Frist von einer Woche kündigen. Seine in Artikel 4 der Mietbedingungen genannten Rechte bleiben davon unberührt.
- 3.3 Sofern der Mieter die Miete innerhalb der vereinbarten Mietzeit vorzeitig beendet, hat der Mieter dennoch die gesamte Miete für die ganze vereinbarte Mietzeit zu zahlen, sofern mit dem Vermieter nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 3.4 Der Vermieter stellt dem Mieter den Mietgegenstand an seiner Niederlassung in Venlo, Groethofstraat 24, zur Miete zur Verfügung. Mietbeginn in der für die Bereitstellung vereinbarte Zeitpunkt. Das Umgekehrte gilt für die Rückgabe am Mietzeitende, diese wird auch mittels Empfangsbestätigung bestätigt. Werden Mietgegenstände früher als zum vereinbarten Mietzeitende zurückgegeben, gilt für das Mietzeitende dennoch das in der Auftragsbestätigung oder im Mietvertrag festgehaltene Datum.
- 3.5 Wurde vereinbart, dass der Vermieter den Mietgegenstand abholt, gilt: nach schriftlicher Abmeldung des Mietgegenstandes durch den Mieter zu dem in der Abmeldung genannten Datum, jedoch mindestens 2 Werktagen nach dem Datum der Abmeldung.

### Artikel 4 Kündigung

Falls der Mieter seine Pflichten nicht vertragsgemäß erfüllt, seine Güter beschlagnahmt werden oder es zu einem (Antrag auf) Zahlungsaufschub, Insolvenz, einer Bestätigung eines außergerichtlichen Vergleichs, einer Geschäftsauflösung, einer Entmündigung oder einer anderen treuhänderischen Verwaltung, darunter die Anwendung des niederländischen Schuldensanierungsgesetzes für natürliche Personen („Wet Schuldsanering natuurlijke personen“), oder eine ähnliche gesetzliche Regelung in dem Land, in dem der Vermieter ansässig ist, kommt, ist der Vermieter, ohne dass es einer Mahnung bedarf, berechtigt, den Vertrag ohne richterliche Genehmigung zu beenden, indem er dies dem Mieter schriftlich mitteilt, und zwar unbeschadet des Rechts des Vermieters, vom Mieter einen Ersatz der Kosten, Schäden und Zinsen zu verlangen, und unbeschadet seiner Rechte gem. Artikel 6:265 ff. des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches („Burgerlijk Wetboek“), ohne zu irgendeinem Schadensersatz gegenüber dem Mieter verpflichtet zu sein. Der Mieter ist in einem solchen Fall verpflichtet, dem Vermieter den Mietgegenstand unverzüglich zurückzugeben. Geschieht dies nicht, ist der Vermieter befugt, sich den Mietgegenstand auf eine ihm richtig erscheinende Weise zurückzuholen.

### Artikel 5 Verlängerung des Mietvertrages

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand spätestens an dem im Mietvertrag angegebenen Tag und zu der im Mietvertrag angegebenen Uhrzeit im Lager zurückzugeben, sofern der Mieter nicht zuvor schriftlich eine Verlängerung der Mietzeit beantragt hat und der Vermieter dieser Verlängerung schriftlich zugestimmt hat. Für die solcherart verlängerte Mietzeit gelten weiter diese allgemeinen Mietbedingungen.

### Artikel 6 Überschreitung des Mietzeitendes

Wird der Mietgegenstand dem Vermieter nicht innerhalb der im Mietvertrag genannten, eventuell verlängerten Mietzeit zurückgegeben, läuft die Miete automatisch unter den in der Auftragsbestätigung oder im Mietvertrag genannten Bedingungen weiter, bis der Mietgegenstand sich wieder im Besitz des Vermieters befindet. Der Vermieter übergibt dem Mieter eine Empfangsbestätigung.

Die Möglichkeit des Vermieters, zudem Ersatz für eventuell dem Vermieter darüber hinaus entstandene Schäden und Kosten zu verlangen, bleibt davon unberührt, es sei denn, der Mieter weist nach, dass die Überschreitung des Mietzeitendes eine Folge von nicht von ihm verschuldeten Umständen ist. Dieser Artikel 6 gilt auch für Situationen, die sich aus Artikel 4 (Kündigung des Mietvertrages durch den Vermieter infolge einer mangelhaften Erfüllung des Mieters der für ihn geltenden Pflichten) ergeben.

### Artikel 7 Erhöhung des Mietpreises

Der Vermieter hat das Recht, den vereinbarten Mietpreis zwischenzeitlich zu erhöhen, wenn es zu externen Preissteigerungen gekommen ist. In einem solchen Fall hat der Mieter das Recht, den Mietvertrag innerhalb von 8 Tagen nach der entsprechenden Mitteilung vorzeitig unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, innerhalb derer der vereinbarte Mietpreis weiter gilt, zu kündigen.

## Artikel 8 Ermächtigung von Personen, die Geräte in Empfang nehmen

Der Mieter ermächtigt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich jene Person, die den Mietgegenstand in seinem Namen zu Mietbeginn in Empfang nimmt oder am Mietzeitende wieder zurückgibt, zur Erledigung aller notwendigen (schriftlichen) Formalitäten, darunter Inspektion und Kontrolle des Mietgegenstandes, Übernahme und Rückgabe des Mietgegenstandes und der dazugehörigen Dokumente, und zur verbindlichen Erstellung und Unterzeichnung des Lieferscheins im Namen des Mieters.

## Artikel 9 Übergabe des Mietgegenstandes

Durch Unterzeichnung des Lieferscheins bestätigt der Mieter, den Mietgegenstand in einem guten Wartungszustand und ohne Mängel erhalten zu haben. Der Vermieter bietet dem Mieter die Möglichkeit, den Mietgegenstand vor der Übernahme zu inspizieren bzw. inspizieren zu lassen.

## Artikel 10 Pflichten des Mieters

Der Mieter/sein Personal, Hilfspersonen oder andere Personen, die im Auftrag oder unter der Verantwortung des Mieters den Mietgegenstand benutzen, müssen mit den zum Mietgegenstand gehörenden/am Mietgegenstand befestigten Gebrauchsanweisungen oder (sonstigen) Anleitungen vertraut zu sein, und sind verpflichtet, in Übereinstimmung damit zu handeln. Darüber hinaus ist der Mieter dafür verantwortlich, dass alle Personen, die den Mietgegenstand benutzen, mit dessen Gebrauch vertraut sind.

Bedienungspersonal arbeitet unter der Verantwortung des Mieters. Der Mieter stellt den Vermieter vorbehaltlich im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von allen Ansprüchen frei.

## Artikel 11 Rückgabe des Mietgegenstandes

- 11.1 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand zum Mietzeitende im Lager des Vermieters, von dem er den Mietgegenstand abgeholt hat, in dem auf dem Lieferschein angegebenen Zustand zurückzugeben. Ausgenommen davon ist normale Abnutzung. Wird der Mietgegenstand nicht im selben Zustand zurückgegeben, setzt der Vermieter den Mieter davon innerhalb von 2 Arbeitswochen in Kenntnis und gibt die aufgrund der Reparatur entstehenden Kosten bekannt. In dieser Schadensmeldung wird eine Frist gesetzt, innerhalb derer der Mieter den beschädigten Mietgegenstand für ein (Gegen-)Gutachten inspizieren kann. Nach Ablauf dieser Frist wird die Reparatur oder ein Austausch vorgenommen und alle gem. Artikel 11.1 festgesetzten Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Nimmt der Mieter die Möglichkeit zur Erstellung eines Gegengutachtens nicht in Anspruch, ist die Schadensfeststellung des Vermieters verbindlich.
- 11.2 Es ist verboten, dem Vermieter den Mietgegenstand außerhalb der Öffnungszeiten des Vermieters zurückzubringen.
- 11.3 Es ist verboten, den Mietgegenstand auf der Straße außerhalb des Firmengeländes des Vermieters abzukuppeln, abzuladen oder abzustellen.
- 11.4 Darüber hinaus hat der Mieter dafür zu sorgen, dass der Mietgegenstand sortiert, gereinigt, geordnet und gestapelt ist. Sofern vereinbart wurde, dass der Vermieter den Mietgegenstand abholt, gilt das Folgende: Ist der Mietgegenstand nicht für den Transport vorbereitet, hat der Mieter die Wartekosten in Höhe von 80 € pro Stunde, maximal jedoch 800 € pro Kalendertag, zzgl. USt. zu zahlen.
- 11.5 Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter oder Dritten neben dem Mietgegenstand auch die sich auf den Mietgegenstand beziehenden Dokumente zurückzugeben.
- 11.6 Zur Bestätigung der Rückgabe des Mietgegenstandes und der dazugehörigen Dokumente durch den Mieter an den Vermieter erhält der Mieter vom Vermieter eine Empfangsbestätigung. Nur wenn der Mieter vom Vermieter eine Empfangsbestätigung erhalten hat, wurde der Mietgegenstand dem Vermieter ordnungsgemäß zurückgegeben, sofern in der Empfangsbestätigung nicht etwas anderes angegeben ist.

## Artikel 12 Fakturierung und Zahlung

- 12.1 Die Miete muss im Voraus in Euro gezahlt werden. Die infolge des Mietvertrages oder der vorliegenden allgemeinen Mietbedingungen geschuldete Summe ist vom Mieter innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug oder Aufrechnung zu zahlen, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. Der Mieter kommt in Zahlungsverzug, wenn er die Rechnung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum gezahlt hat, sowie bei (Antrag auf) Zahlungsaufschub, Bestätigung eines außergerichtlichen Vergleichs, Insolvenz, Geschäftsauflösung, Entmündigung oder einer anderen treuhänderischen Verwaltung. Sofern der Mieter eine Rechnung des Vermieters nicht rechtzeitig zahlt, hat er ab Eintritt des Zahlungsverzugs Zinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat zu zahlen, wobei jeder angefangene Monat als ganzer Monat betrachtet wird. Die Befugnis des Vermieters, darüber hinaus eine Erfüllung oder ergänzenden Schadensersatz zu fordern, bleibt davon unberührt.
- 12.2 Die Preise im Mietvertrag basieren auf Kalenderwochen. Ein Teil einer Kalenderwoche wird als ganze Kalenderwoche in Rechnung gestellt.
- 12.3 Die Widerspruchsfrist für Rechnungen endet 10 Tage nach Rechnungsdatum. Ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters ist der Mieter nicht zur Aufrechnung oder zur Aussetzung der Erfüllung der für ihn geltenden Zahlungspflicht befugt.
- 12.4 Sämtliche Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer und andere Steuern sowie behördliche Abgaben, darunter auch Zollformalitäten, und ohne Transportkosten.
- 12.5 Rechnungen werden ausschließlich digital übermittelt.
- 12.6 Im Fall eines (vorläufigen) Zahlungsaufschubs, der Bestätigung eines außergerichtlichen Vergleichs, von Insolvenz, Stilllegung, Geschäftsauflösung oder Entmündigung des Mieters werden alle Verträge mit dem Mieter aufgelöst, es sei denn, der Vermieter teilt dem Mieter innerhalb einer angemessenen Frist mit, die Erfüllung eines Vertrages (oder eines Teils davon) zu verlangen. In diesem Fall ist der Vermieter, ohne dass es einer Mahnung bedarf, berechtigt, die Erfüllung des jeweiligen Vertrages auszusetzen, bis die Zahlung ausreichend sichergestellt ist, unbeschadet der dem Vermieter darüber hinaus zustehenden Rechte.
- 12.7 In den in Absatz 12.6 genannten Fällen sind alle Forderungen des Vermieters gegenüber dem Mieter sofort und zur Gänze fällig. Außerdem ist der Mieter zur unmittelbaren Rückgabe des Mietgegenstandes verpflichtet und der Vermieter hat sodann das Recht, sich Zugang zum Firmengelände und zu den Gebäuden des Mieters zu verschaffen und diese zu betreten, um den Mietgegenstand zurückzuholen. Alle damit in Zusammenhang stehenden Kosten und dadurch dem Vermieter entstandene Schäden gehen zu Lasten des Mieters.

## Artikel 13 Außergerichtliche Inkassokosten

- 13.1 Der Mieter ist verpflichtet, alle Kosten, die sich auf die Durchsetzung der Rechte des Vermieters aufgrund des Mietvertrages oder dieser allgemeinen Mietbedingungen beziehen, zu ersetzen.
- 13.2 Sämtliche Kosten, die infolge einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Forderungsbeitreibung entstehen, sind vom Mieter zu tragen, auch wenn diese Kosten den Betrag der gerichtlichen Prozesskostenverurteilung übersteigen. Es handelt sich hierbei zumindest um die Kosten für die Hauptforderung entsprechend dem niederländischen Beschluss über den Ersatz außergerichtlicher Inkassokosten („Besluit vergoeding voor buitengerechtelijke incassokosten“) vom 1. Juli 2021 (veröffentlicht im Staatsblad 2012/141) mit einem Mindestbetrag von 375 €.
- 13.3 Zahlungen dienen immer zunächst der Begleichung der Inkassokosten, danach der geschuldeten Zinsen und zuletzt der Hauptforderung. Wenn der Mieter mehrere Rechnungen nicht gezahlt hat, dienen Zahlungen – unter Berücksichtigung der Bestimmungen im vorigen Satz – zuerst der Begleichung der ältesten Rechnung und danach der zweitältesten Rechnung und so weiter.
- 13.4 Sollte die Finanzsituation oder das Zahlungsverhalten des Mieters nach dem Urteil des Vermieters einen Anlass dazu geben, ist der Vermieter berechtigt, vom Mieter zu verlangen, dass dieser (ergänzende) Sicherheiten in einer vom Vermieter bestimmten Form leistet. Kommt der Mieter dieser Aufforderung nicht nach, ist der Vermieter unbeschadet seiner übrigen Rechte berechtigt, die weitere Erfüllung des Mietvertrages sofort auszusetzen, und alles, was der Mieter dem Vermieter aus welchem Grund auch immer schuldet, ist sofort fällig.
- 13.5 Im Fall der Geschäftsauflösung, einer Bestätigung eines außergerichtlichen Vergleichs (bzw. eines entsprechenden Antrags), von Insolvenz (bzw. einem entsprechenden Antrag), der Anwendung des niederländischen Schuldensanierungsgesetzes, der Einstellung der Geschäftstätigkeiten oder eines Zahlungsaufschubs sind sämtliche Forderungen gegenüber dem Mieter sofort fällig.
- 13.6 Bei gemeinsamer Miete haften die Mieter gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Mietpreises. Wird der Mietgegenstand von mehreren Gesellschaften einer Gruppe angemietet, sind alle Gesellschaften und Unternehmen, die zu dieser Gruppe gehören, gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Mietpreises haftbar.

## Artikel 14 Einsatz, Wartung und Schäden

- 14.1 Der Mieter darf den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß benutzen bzw. benutzen lassen. Es ist dem Mieter verboten, den Mietgegenstand auf eine andere oder eine nach allgemeiner Verkehrsauffassung unübliche Weise zu benutzen.
- 14.2 Während der Laufzeit des Vertrages muss der Mieter den Mietgegenstand (standardmäßig) warten. Die notwendigen Wartungsarbeiten und deren Ausmaß sind in der Checkliste angegeben, die dem Mietvertrag als Anhang beigefügt ist und einen integralen Bestandteil des Mietvertrages darstellt.
- 14.3 Schäden, die während der Mietzeit am Mietgegenstand entstehen, hat der Mieter zur Gänze und unverzüglich nach entsprechender Einwilligung des Vermieters zu reparieren (bzw. reparieren zu lassen).
- 14.4 Sofern der Mieter die Wartungsarbeiten oder (Schadens-)Reparaturen nicht (rechtzeitig) vornimmt, hat der Vermieter das Recht, diese Arbeiten selbst auf Rechnung des Mieters durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Der Mieter hat daran mitzuwirken, dass der Vermieter diese Arbeiten/Reparaturen durchführen lassen kann. Kann der Mieter den Mietgegenstand aufgrund mangelnder Wartung, nicht durchgeführter Schadensreparaturen oder am Mietgegenstand entstandener Schäden nicht benutzen, geht dies auf Gefahr und Rechnung des Mieters.
- 14.5 Wenn der Mietgegenstand oder ein Teil davon im Laufe der Mietzeit verloren gegangen ist, gestohlen oder zerstört wurde oder so beschädigt wurde, dass eine Reparatur nach billigem Ermessen nicht mehr möglich ist, verpflichtet sich der Mieter, dem Vermieter den am Tag der Meldung geltenden Zeitwert des Mietgegenstandes oder einer seiner Komponenten zu ersetzen.
- 14.6 Für vermisste Mietgegenstände, deren Zeitwert der Vermieter dem Mieter bereits in Rechnung gestellt hat und die später vom Mieter wieder gefunden und zurückgegeben werden, hat der Mieter den Mietpreis bis zum Rückgabedatum zu zahlen. Der Vermieter zieht diese Summe von der dem Mieter zurückzuzahlenden Vergütung des Zeitwerts ab.
- 14.7 Kann der Mietgegenstand aufgrund von während der Mietzeit verursachter Schäden über einen gewissen Zeitraum nicht eingesetzt werden, wird dem Mieter dieser Zeitraum als Mietzeit in Rechnung gestellt, bis der Mietgegenstand wieder eingesetzt werden kann.
- 14.8 Der Mieter haftet ungeachtet der Tatsache, ob er am Schaden, Verlust, Diebstahl oder der eingetretenen Unbrauchbarkeit oder Wertlosigkeit des Mietgegenstandes schuld ist.
- 14.9 Der Mieter darf die Geräte nur für sein eigenes Unternehmen verwenden. Der Mieter darf mit dem Mietgegenstand nicht im Widerspruch zu den Interessen des Vermieters handeln.
- 14.10 Während der Zeit, in der der Mieter über den Mietgegenstand verfügt, sind die Kosten für die Nutzung des Mietgegenstandes, etwa für Lagerung und Reinigung, vom Mieter zu tragen.

## Artikel 15 Besichtigung des Mietgegenstandes

- 15.1 Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand an dem Ort, an dem er sich befindet, zu besichtigen. Im Fall irgendeiner Nichterfüllung der in diesen Mietbedingungen genannten Bestimmungen ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand zurückzuholen. Möglicherweise im/auf dem Mietgegenstand befindliche Ladung wird vom Vermieter auf Kosten des Mieters entladen und eingelagert und der Vermieter hat für diese Ladung ein Zurückbehaltungsrecht. Der Mieter erteilt dem Vermieter eine unwiderrufliche Ermächtigung, den Ort, an dem sich der Mietgegenstand befindet, zu betreten.
- 15.2 Der Vermieter hat das Recht, den Mietgegenstand jederzeit zu untersuchen oder untersuchen zu lassen und die Kosten einer solchen Untersuchung (sowie die Kosten für Wartung oder Schadensreparatur entsprechend den vorigen Artikeln) dem Mieter in Rechnung zu stellen, wenn es Versäumnisse des Mieters in Bezug auf die von ihm erwartete Wartung und Reparatur gibt.

## Artikel 16 Haftung

- 16.1 Der Vermieter garantiert in keinerlei Hinsicht den Zustand, in dem sich der Mietgegenstand befindet. Allerdings lässt der Vermieter angemessene Sorgfalt in Bezug auf die Wartung des Mietgegenstandes walten, bevor dieser dem Mieter zur Verfügung gestellt wird. Der Mieter akzeptiert den Mietgegenstand ausdrücklich völlig auf eigene Gefahr und unter den Umständen, in denen er sich zum Zeitpunkt der Anmietung/Vermietung befindet.
- 16.2 Der Vermieter haftet nicht für Schäden (darunter Betriebsunterbrechung) oder hinzukommende Kosten, die daraus entstehen, dass der Mietgegenstand gar nicht oder nicht entsprechend den Erwartungen des Mieters funktioniert, und der Mieter hat den Vermieter – sofern nötig – von diesbezüglichen Ansprüchen freizustellen.
- 16.3 Der Vermieter übernimmt keine Haftung für irgendwelche direkten, indirekten oder immateriellen Schäden sowie Kosten, die dem Mieter oder Dritten aufgrund des Mietgegenstandes, der Funktion oder fehlenden Funktion des Mietgegenstandes oder dessen Komponenten entstanden sind, und der Mieter hat den Vermieter – sofern nötig – von diesbezüglichen Ansprüchen freizustellen.
- 16.4 Der Vermieter haftet nicht für Schäden in Zusammenhang mit der Nutzung des Mietgegenstandes, darunter Schäden am Gerät selbst, an eventuellen Anhängern und an der Ladung bzw. durch die Ladung, sowie für jegliche Ansprüche Dritter aufgrund der Nutzung des Mietgegenstandes durch den Mieter und der Mieter hat den Vermieter – sofern nötig – von diesbezüglichen Ansprüchen freizustellen.
- 16.5 Der Mieter haftet für alle Schäden, die während der Mietzeit am Mietgegenstand sowie an sämtlichem mitgelieferten Zubehör entstanden sind. Darüber hinaus haftet der Mieter für alle Schäden, die er oder sein Personal Dritten mit dem Mietgegenstand, einem eventuellen Anhänger oder der Ladung zugefügt hat.
- 16.6 Der Vermieter ist in keinem Fall verpflichtet, einen Ersatz für den Mietgegenstand bereitzustellen oder anzubieten, wenn der Mietgegenstand nicht (mehr) funktioniert, und ist in dieser Hinsicht keinesfalls zu Schadensersatz (darunter für Betriebsunterbrechung oder Schäden bei Dritten) verpflichtet.
- 16.7 Der Mieter hat den Vermieter vor allen Ansprüchen Dritter aufgrund von Schäden durch den Mietgegenstand oder in Zusammenhang damit freizustellen.
- 16.8 Sofern der Mietgegenstand für die beabsichtigten Tätigkeiten anderen Anforderungen entsprechen muss, trägt der Mieter jederzeit die Verantwortung für die Erfüllung dieser Anforderungen. Der Vermieter kann nicht für die Erfüllung solcher Anforderungen haftbar gemacht werden und der Vermieter übernimmt auch keine Haftung für Schäden am Mietgegenstand oder beim Mieter bzw. Dritten infolge der Nichterfüllung zusätzlicher Anforderungen in Zusammenhang mit diese spezifischen Tätigkeiten.
- 16.9 Sollte der Vermieter aus irgendeinem Grund trotz der obigen Bestimmungen für Schäden haften, die eine direkte Folge einer Pflichtverletzung in Bezug auf die Vertragserfüllung sind, ist diese Haftung auf jenen Betrag beschränkt, den die Haftpflichtversicherung des Vermieters im jeweiligen Fall auszahlt. Sollte die Haftpflichtversicherung aus irgendeinem Grund keine Leistung erbringen, ist die Haftung des Vermieters auf den Betrag der für die Vertragserfüllung in Rechnung gestellten Miete beschränkt.

## Artikel 17 Bestimmungen zugunsten eines Eigentümers/Pfandgläubigers

- 17.1 Der Mieter des Mietgegenstandes erklärt, darüber Bescheid zu wissen und – sofern nötig – zuzustimmen, dass das Eigentum des Mietgegenstandes Dritten zukommen kann oder dass der Mietgegenstand zur Besicherung der Zahlung aller Forderungen, die Dritte gegenüber dem Vermieter aufgrund der Vermietung, eines Finanzierungsleasingvertrages oder aus einem anderen Grund sofort oder später geltend machen, an diese Dritten verpfändet sein (oder werden) kann.
- 17.2 Trotz der Existenz des vorliegenden Mietvertrages hat der Mieter den Mietgegenstand auf erste Aufforderung hin einem Dritten zu überlassen, ohne dass sich der Mieter dabei auf irgendein Zurückbehaltungsrecht berufen kann, sofern und sobald dieser Dritte als Eigentümer oder Pfandgläubiger die Übergabe des Mietgegenstandes aufgrund der Nichterfüllung der Pflichten des Vermieters gegenüber dem Dritten verlangt. Infolge dieser Forderung bzw. der Nichterfüllung des Vermieters gegenüber dem Dritten wird der vorliegende Mietvertrag von Rechts wegen mit sofortiger Wirkung aufgelöst, ohne dass der Vermieter vom Mieter zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet werden kann. Die oben genannte Übergabe hat am Firmensitz des Dritten oder an einem von diesem Dritten genannten Ort zu erfolgen.
- 17.3 Wenn der Dritte Eigentümer des Mietgegenstandes ist (oder als ehemaliger Pfandgläubiger das Eigentum erhalten hat) und die Nutzung des Mietgegenstandes durch den Mieter fortsetzen möchte, ist der Mieter verpflichtet, auf erste Aufforderung des Dritten hin einen Mietvertrag mit diesem Dritten für die restliche Laufzeit des vorliegenden Mietvertrages unter gleichen Bedingungen zu schließen.
- 17.4 Für den Fall, dass der vorliegende Mietvertrag früher zustande kommt als der oben genannte Miet- oder Finanzierungsleasingvertrag zwischen dem Vermieter und dem Dritten als Eigentümer, wird die Anwendbarkeit von Artikel 7:226 und 7:227 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches („Burgerlijk Wetboek“) auf die Vertragsparteien ausgeschlossen. In diesem Fall bleibt auch nach dem Verkauf des Mietgegenstandes durch den Vermieter an Dritte, gefolgt von oben genanntem Miet- oder Finanzierungsleasingvertrag zwischen dem Vermieter und dem Dritten, der vorliegende Mietvertrag zwischen dem Vermieter und dem Mieter in Kraft.
- 17.5 Die Bestimmungen in Absatz 17.1 bis 17.4 können weder vom Mieter noch vom Vermieter widerrufen werden.

## Artikel 18 Unverschuldete Nichterfüllung

- 18.1 Kann der Vermieter irgendeine Pflicht gegenüber dem Mieter aufgrund höherer Gewalt nicht erfüllen, wird deren Erfüllung für die Dauer der höheren Gewalt, maximal jedoch zwei Monate, ausgesetzt. Nach diesen zwei Monaten haben beide Vertragsparteien das Recht, den Vertrag zur Gänze oder teilweise schriftlich aufzulösen.
- 18.2 Der Vermieter ist nicht zur Schadensersatz gegenüber dem Mieter verpflichtet, wenn er seine Pflichten wegen höherer Gewalt nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllen konnte.
- 18.3 Unter höherer Gewalt wird unter anderem verstanden: jeder Umstand, der nicht in den direkten Einflussbereich des Vermieters fällt und solcher Art ist, dass die Vertragserfüllung nach billigem Ermessen nicht vom Vermieter verlangt werden kann. Dazu zählen unter anderem: Streiks, Aufstände, Krieg und andere Unruhen, Boykotts, Blockaden, Naturkatastrophen, Epidemien, Rohstoffmängel, Behinderungen und Unterbrechungen von Transportmöglichkeiten, extreme Witterungsbedingungen, Feuer, Maschinenbruch, Störungen im Unternehmen des Vermieters, Probleme bei Zulieferern oder behördliche Maßnahmen.

## Artikel 19 Eigentum und Sicherheit

- 19.1 Der Mietgegenstand bleibt zu jeder Zeit das Eigentum des Vermieters, ungeachtet der Laufzeit des Vertrages. Wenn sich der Mieter den Mietgegenstand vorsätzlich aneignet, liegt Veruntreuung vor. Der Vertrag wird durch die nicht rechtzeitige Rückgabe des Mietgegenstandes nicht verlängert, obwohl die Gefahr zur Gänze vom Mieter zu tragen ist.
- 19.2 Der Mieter ist, vorbehaltlich schriftlicher Einwilligung des Vermieters, nicht berechtigt, den Mietgegenstand zu veräußern, zu verpfänden oder mit sonstigen Rechten Dritter zu belasten.
- 19.3 Der Mieter hat den Vermieter unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn der Mietgegenstand gepfändet wird oder auf andere Weise Anspruch darauf (oder einen Teil davon) erhoben wird. Sofern der Mieter Kenntnis über eine mögliche Pfändung des Mietgegenstandes hat, muss er den Vermieter davon unverzüglich in Kenntnis setzen. Zudem hat der Mieter dem Vermieter auf dessen erste Aufforderung hin mitzuteilen, wo sich der betreffende Mietgegenstand befindet.
- 19.4 Bei Pfändung des Mietgegenstandes (oder eines Teils davon), (vorläufigem) Zahlungsaufschub oder Insolvenz des Mieters hat der Mieter den pfändenden Gerichtsvollzieher, Insolvenzverwalter oder Gläubiger unverzüglich über die (Eigentums-)Rechte des Vermieters zu informieren.
- 19.5 Sollte ein gerechtfertigter Grund bestehen, aus dem der Mieter seine Pflichten nicht pünktlich erfüllen kann, ist der Mieter verpflichtet, auf erste Aufforderung des Vermieters hin sofort eine ausreichende Sicherheit in der vom Vermieter gewünschten Form zu leisten und diese bei Bedarf durch die Erfüllung sämtlicher Pflichten zu ergänzen. Solange der Mieter dies nicht erfüllt hat, ist der Vermieter berechtigt, die Erfüllung seiner eigenen Pflichten auszusetzen.
- 19.6 Wenn der Mieter der in Absatz 5 genannten Aufforderung nicht innerhalb von 8 Tagen nach einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung nachkommt, ist auch Artikel 12.7 anwendbar.
- 19.7 Der Mieter hat dem Vermieter keine Kautions für die Miete des Mietgegenstandes zu zahlen, sofern der Vermieter und der Mieter dies nicht im Vertrag vereinbart haben. Die Kautions wird entsprechend dem Wert des Mietgegenstandes festgesetzt.
- 19.8 Wenn der Mieter eine Kautions nicht rechtzeitig zahlt, kann der Vermieter den Vertrag einseitig beenden, unbeschadet des Rechts des Vermieters, Schadensersatz zu fordern.
- 19.9 Die Kautions darf vom Mieter nicht als Vorauszahlung auf die geschuldete Miete oder als Abfindung für irgendeine Beschädigungs-, Diebstahls- oder Veruntreuungsgefahr des Mietgegenstandes betrachtet werden. Zu Vertragsende hat der Vermieter jedoch das Recht, die vom Mieter geschuldeten Beträge gegen die Kautions aufzurechnen. Die Kautions wird zurückerstattet, wenn feststeht, dass der Mieter alle seine Pflichten erfüllt hat.

## Artikel 20 Salvatorische Klausel

- 20.1 Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile von Bestimmungen dieser allgemeinen Mietbedingungen bzw. des Mietvertrages unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen den Absichten der Vertragsparteien und der verfolgten wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt.
- 20.2 Sollte der Mieter in seinem Angebot oder in anderem Schriftverkehr über den Mietgegenstand auf andere Bedingungen verweist, wird deren Anwendbarkeit ausdrücklich zurückgewiesen. Jegliche anderslautende Bestimmung in solchen anderen Bedingungen hat keinerlei Auswirkung auf das im Vorigen Bestimmte.
- 20.3 Abweichungen von oder Ergänzungen zu einem Vertrag oder irgendeiner Bestimmung in den Mietbedingungen gelten nur, sofern sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden, und beziehen sich ausschließlich auf den jeweiligen Vertrag. Wenn eine solche Abweichung oder Ergänzung vom Vermieter toleriert wird, hat dies keine Präzedenzwirkung und der Mieter kann daraus keinerlei Rechte für eventuelle zukünftige Verträge ableiten.
- 20.4 Bei Widersprüchlichkeiten zwischen dem Inhalt des von Vermieter und Mieter geschlossenen Vertrages und dieser allgemeinen Mietbedingungen haben die Bestimmungen aus dem Vertrag Vorrang.
- 20.4 Bei Uneinigkeit über die Interpretation der allgemeinen Mietbedingungen ist der niederländische Text verbindlich.

## Artikel 21 Rechtswahl und Gerichtsstand

- 21.1 Für alle Verträge, für die diese allgemeinen Mietbedingungen gelten, sowie für alle daraus hervorgehenden Verträge gilt niederländisches Recht.
- 21.2 Sämtliche Streitigkeiten zwischen Vermieter und Mieter in Bezug auf den Mietgegenstand werden ausschließlich vom zuständigen niederländischen Gericht am Geschäftssitz des Vermieters behandelt, sofern dies nicht im Widerspruch zu Bestimmungen zwingenden Rechts steht.
- Der Vermieter darf von dieser Zuständigkeitsregelung abweichen und die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen in Anspruch nehmen.

## Artikel 22 Einverständniserklärung

Der Mieter muss ein Exemplar des Mietvertrages, das von einer befugten Person unterzeichnet ist, an uns zurücksenden. Sofern nötig, kann der Vermieter den Mieter ersuchen, ihm einen gültigen Handelsregistrauszug und eine Kopie eines gültigen Ausweises der zum Abschluss von Verträgen wie diesem befugten Personen zu übermitteln.

Der Mieter erklärt hiermit, die allgemeinen Mietbedingungen des Vermieters zur Kenntnis genommen zu haben und der Anwendbarkeit dieser Bedingungen zuzustimmen. Beschwerden gegen die neuen allgemeinen Mietbedingungen können innerhalb von 8 Tagen nach Übermittlung der allgemeinen Mietbedingungen und nur per Einschreiben eingelegt werden.